



## FACHBEREICH SOZIALE ARBEIT

### Ausbildungsvereinbarung

für das Praktikum im Rahmen des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit

Zwischen

---

Träger, Einrichtung

---

vertreten durch Frau/Herrn

---

Anschrift, Telefon, Homepage

nachfolgend **Praxisstelle** genannt

und

---

der Studierenden/dem Studierenden der KH Mainz

---

geboren am

in

---

wohnhaft in

im Folgenden Studierende/Studierender genannt,

wird im Einvernehmen mit der

**Katholische Hochschule Mainz, Fachbereich Soziale Arbeit**  
Saarstr. 3, 55122 Mainz, Tel. 06131/28944-0, Fax : 06131/28944-50

auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

Das Praktikum umfasst 150 Arbeitstage im Zeitraum

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ .

## § 1

### Allgemeines

- (1) Das Studium im Studiengang Soziale Arbeit integriert ein Praktikum nach Maßgabe der geltenden Studien- und Praxisordnung. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums und wird auf der Grundlage der §§ 16 und 17 des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 7. November 2000 in einer Einrichtung bzw. einem institutionellen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abgeleistet. Es erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen zusammenhängenden Zeitraum von 150 Arbeitstagen und integriert Studium und Berufspraxis.
- (2) Grundlage dieser Vereinbarung zur Absolvierung des Praktikums ist die geltende Praxisordnung.

## § 2

### Pflichten

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
  - (a) die/den Studierende/n in der zuvor genannten Zeit des Praktikums unter Beachtung der Praxisordnung und des § 16 Abs. 2 SoAnG fachlich auszubilden und anzuleiten
  - (b) eine/einen staatlich anerkannte/n Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/in mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung mit der Anleitung zu beauftragen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
  - (c) mit der/dem Studierenden einen gemeinsam erstellten, individuellen Ausbildungsplan (vgl. Anlage 2 der Praxisordnung) auf der Grundlage der Praxisordnung zu erstellen
  - (d) einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen
  - (e) die/den Studierende/n für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Katholischen Hochschule Mainz im Umfang von 10 Tagen freizustellen
  - (f) eine Praxisbeurteilung (vgl. Anlage 3 der Praxisordnung) zu erstellen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgeleistet wurde, die Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält und die mit der/dem Studierenden besprochen wurde.

- (2) Die/der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu engagieren. Sie/er muss
- (a) den Ausbildungsplan bis 6 Wochen nach Praktikumsbeginn vorlegen
  - (b) die im Rahmen des Praktikums erteilten Aufgaben sorgfältig erfüllen und den Anweisungen der Praxisanleitung und des Trägers der Praxisstelle/der Institutionsleitung nachkommen
  - (c) die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen einschließlich Dienstvorschriften beachten
  - (d) ihr/sein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzeigen.
- (3) Der Fachbereich Soziale Arbeit stellt die organisatorische und fachliche Betreuung der/des Studierenden innerhalb des Praktikums gemäß den geltenden Ordnungen, insbesondere hinsichtlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, sicher.

### § 3

#### Vergütung + Kosten

- (1) Die/der Studierende erhält eine Praktikumsvergütung in Höhe von .....EUR pro Monat während des Praktikums. (1)
- (2) Gemäß § 5 Abs. 3 SGB VI sind Studierende, die innerhalb des Studiums ein Pflichtpraktikum ableisten von der Sozialversicherungspflicht befreit, wenn bestimmte Grenzen nicht überschritten werden.
- (3) Diese Vereinbarung begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen.

(1) Die Katholische Hochschule empfiehlt die Zahlung einer Praxisvergütung in Höhe von 400,- €, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4

Praxisanleiter/in

Praxisanleitung für die Ausbildung der/des Studierenden übernimmt:

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Berufliche Qualifikation: \_\_\_\_\_

Berufserfahrung seit: \_\_\_\_\_

In der Praxisstelle tätig seit: \_\_\_\_\_

Telefon/Mailadresse: \_\_\_\_\_

Die Praxisanleitung ist zugleich AnsprechpartnerIn der/des Studierenden und des Fachbereichs Soziale Arbeit, in allen Fragen die diese Vereinbarung berühren.

Vorgesehenes Aufgabengebiet für die/den Studierenden:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## § 5

### Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst gem. Nr. 3 der Praxisordnung mindestens 150 Arbeitstage in Vollzeit. Diese sind innerhalb des Zeitraumes vom 1. August bis Ende März des Folgejahres abzuleisten. Die Einteilung der abzuleistenden Arbeitstage wird, unter Berücksichtigung von arbeitsfreien Tagen, zwischen der Praxisstelle und der/dem Studierenden vereinbart.

## § 6

### Versicherungsschutz

- (1) Während des Praktikums bleibt der Status einer/eines Studierenden für die/den Praktikanten/in bestehen. Sie/er ist daher nach § 2 (1) Nr. 8c SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle informiert die Praxisstelle den Fachbereich Soziale Arbeit über den Unfall.
- (2) Sofern das Haftpflichtrisiko der/des Studierenden während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine Haftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt ist, hat diese die/den Studierende/n auf den für sie/ihn geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn die Praxisstelle im Innenverhältnis Regressansprüche geltend machen will.

## § 7

### Fehlzeiten

- (1) Die/der Studierende ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Sie/er hat vom 3. Tag der Krankheit an der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Zudem muss das Praxisreferat des Fachbereiches Soziale Arbeit informiert werden.
- (2) Werden Arbeitstage nachweislich durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt, so sind die Fehltag, die 10 Arbeitstage überschreiten, nachzuarbeiten.

## § 8

### Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Ausbildungsvereinbarung kann von der Praxisstelle mit triftiger Begründung in Absprache mit dem Praxisreferat des Fachbereichs Soziale Arbeit mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- (2) Die/der Studierende kann die Ausbildungsvereinbarung mit triftiger Begründung in Absprache mit dem Praxisreferat des Fachbereichs Soziale Arbeit der KH Mainz durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.
- (3) Das Recht der Praxisstelle und der/des Studierenden, bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

## § 9

### Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Jede/r Vereinbarungspartner/in erhält eine Ausfertigung.

## § 10

### Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

---

Ort/Datum

---

Vertreter/in der Praxisstelle	Student/in	Praxisreferat des Fachbereichs Soziale Arbeit
-------------------------------	------------	--